



Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung NRW • 40190 Düsseldorf

Frau
Gisela Walsken MdL
Herrn
Norbert Post MdL
Herrn
Dr. Stefan Grüll MdL
Herrn
Rüdiger Sagel MdL
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf
Telefon (0211) 896 03/04
Durchwahl (0211) 896 – 3321
Telefax (0211) 896 – 3260
E-Mail
hermann.mohnen@mswf.nrw.de
Auskunft erteilt: RD Hermann Mohnen

Datum
15. Februar 2001

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
531-11-02/2-2001

nachrichtlich:

An den
Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule und Weiterbildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Heinz-Jörg Eckhold MdL
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des
Ausschusses für Wissenschaft und Forschung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Joachim Schultz-Tornau MdL
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des
Haushalts- und Finanzausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Volkmar Klein MdL
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2001 (Haushaltsgesetz 2001);

Berichterstattergespräche vom 23. Januar 2001 (Bereich Schule) und vom 25. Januar 2001 (Bereich Wissenschaft)

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrte Herren Kollegen,

in den Berichterstattergesprächen zum Haushaltsentwurf 2001 – Einzelplan 05 – am 23. und 25. Januar 2001 sind von Ihnen Fragen mit der Bitte um schriftliche Beantwortung gestellt worden. Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach.

Bereich Schule

Kapitel 05 300 Titelgruppe 70 – Zusätzliche Betreuungsangebote an Grund- und Sonderschulen („Schule von acht bis eins“) sowie außerunterrichtliche Förderungsangebote für ganztägige Betreuung in der Primarstufe und der Sekundarstufe I („Dreizehn Plus“) und Durchführung von Silentien

Die Titelgruppe 70 umfasst vier Formen ganztägiger Betreuungsangebote:

1. **"Schule von acht bis eins"**
Kern dieses Programms ist die Betreuung von Schülerinnen und Schülern an Schule der Primarstufe vor und nach dem Unterricht.
2. **"Dreizehn Plus SI"**
Das Programm umfasst die Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I am Nachmittag (nach 13 Uhr) im Umfang von mindestens 10 Stunden an möglichst allen, mindestens jedoch 4 Unterrichtstagen.
3. **"Dreizehn Plus P"**
Das Betreuungsprogramm soll nahtlos an das Programm Schule von acht bis eins anschließen und entsprechend der Betreuung im Sekundar I-Bereich die Nachmittagsbetreuung sicherstellen. Der Umfang der Betreuung entspricht "13 Plus SI". Gedacht ist dieses Programm für 500 Gruppen an Schulen des Primarbereiches in sozialen Brennpunkten und Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf.
4. **"Silentien"**
Silentien sind schulische Einrichtungen, deren Aufgabe es ist, Schülerinnen und Schülern zusätzlich zum Klassen- und Kursunterricht in Kleingruppen individuell zu fördern. Gefördert werden Silentien an Schulen im vom Land erkannten Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf sowie an Grund- und Hauptschulen in sozialen Brennpunkten an mindestens 12 Schulwochen mit jeweils mindestens 3 Wochenstunden.

Die Nachmittagsbetreuung an Grundschulen wird im Übrigen durch das im Geschäftsbereich des MFJFG liegende SIT-Programm sichergestellt.

Förderrichtlinien zu jeder einzelnen Betreuungsposition

Die derzeitige Erlasslage sieht eine gemeinsame Förderrichtlinie zu den Betreuungsprogrammen "Schule von acht bis eins" und "Dreizehn Plus S I" vor. Die Silentien sind durch Runderlass geregelt. Sowohl die Förderrichtlinie als auch der Runderlass sind in der Anlage beigefügt. Dort ist ersichtlich, welche Fördersätze, welcher Zeitrahmen und welche weiteren Rahmenbedingungen zu erfüllen sind.

Die genannte Förderrichtlinie wird zur Zeit überarbeitet. Sie wird um das neue Programm "Dreizehn Plus P" erweitert und die Förderregelungen für die Silentien eingearbeitet, so dass für die Betreuungsangebote im Schulbereich insgesamt nur noch eine gemeinsame Förderrichtlinie gilt.

Wer erhält die Mittel in den Kommunen, kann sich jeder um eine Betreuung bemühen und diese realisieren?

Mittelbewirtschaftende Behörde sind die Bezirksregierungen. Die Mittel werden auf Antrag an den Schulträger gezahlt.

Die Landesförderung ist an andere Träger weiterzuleiten, wenn diese die Betreuungsmaßnahmen als schulische Veranstaltung (Schule, Förderverein, Elternverein) oder als Maßnahme der Jugendhilfe (Freie Träger der Jugendhilfe) durchführen. Grundsätzlich steht jeder Schule frei, sich um eine Förderung zu bemühen und diese zu realisieren. Lediglich Ganztagschulen sind bei "Dreizehn Plus" von der Förderung ausgeschlossen.

Kapitel 05 310 Titel 653 20 – Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Grundschulen zur vorschulischen und schulischen Förderung in der deutschen Sprache für Kinder aus Migrantenfamilien

Gefördert werden Sprachkurse, die dem Erwerb der deutschen Sprache von Kindern aus Migrantenfamilien vor der Einschulung dienen. Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände.

Für jeden Sprachkurs erhält die Gemeinde 3000,-- DM als Zuschuss zu den Personalkosten.

Landesweit werden in diesem Jahr 400 Kurse gefördert.

Die Landesmittel wurden wie folgt auf die Bezirksregierungen aufgeteilt:

Arnsberg	261.000 DM für 87 Kurse
Detmold	186.000 DM für 62 Kurse
Düsseldorf	333.000 DM für 111 Kurse
Köln	276.000 DM für 92 Kurse
Münster	144.000 DM für 48 Kurse.

Jede Gemeinde kann sich bewerben. Die Bezirksregierungen als Bewilligungsbehörden berücksichtigen vorrangig Kurse an Schulen in Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf und in sozialen Brennpunkten.

Zum Stichtag 31. Januar 2001 lagen den Bezirksregierungen Förderanträge für 732 Sprachkurse vor.

Die Einzelheiten über die Förderung ergeben sich aus dem beigefügten Entwurf der Förderrichtlinien (Stand 28. November 2000), der als vorläufige Regelung für das Jahr 2001 in Kraft gesetzt worden ist.

Bereich Wissenschaft

Kapitel 05 030 Titel 681 40 – Förderung von Graduiertenkollegs an Universitäten und diesen gleichgestellten Hochschulen

Zum Stichtag 01.04.2001 werden 54 in Nordrhein-Westfalen Graduiertenkollegs durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) gefördert. Ich verweise hierzu auf die beigefügte Übersicht. Die nachstehende Tabelle zeigt die Gliederung der Kollegs nach Wissenschaftsbereichen:

Wissenschaftsbereich	Anzahl der Kollegs
- Naturwissenschaften und Mathematik	23
- Geistes- und Sozialwissenschaften	16
- Biologie und Medizin	9
- Ingenieurwissenschaften und Informatik	6

Die DFG verfolgt in ihrem Auswahlverfahren das Ziel, den Anteil von Frauen in der Wissenschaft zu erhöhen. Nach der letzten Erhebung der DFG aus dem Jahre 2000 stellt sich der Anteil von Doktorandinnen in den Graduiertenkollegs folgendermaßen dar:

Wissenschaftsbereich	Anteil der Doktorandinnen
- Geistes- und Sozialwissenschaften	47,2 %
- Biologie und Medizin	46,4 %
- Naturwissenschaften und Mathematik	21,1 %
- Ingenieurwissenschaften und Informatik	17,6 %

Kapitel 05 100 Titel 812 13 – Erwerb von Großgeräten im Sinne des Hochschulbauförderungsgesetzes zur Ergänzung und Erneuerung, soweit nicht anderweitig veranschlagt

Die beigefügte Übersicht zeigt die bereits genehmigten und geplanten Grossgerätebeschaffungen der Hochschulen für das Jahr 2001. Dabei handelt es sich sowohl um bereits vorliegende als auch von den Hochschulen angekündigte Anträge. Insgesamt beträgt die Mittelanforderung z. Zt. rd. 200 Mio. DM.

Mit freundlichen Grüßen


Gabriele Behler

Anlagen

Förderrichtlinien für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern in den Schulen der Primarstufe vor und nach dem Unterricht („Schule von acht bis eins“) sowie in Schulen der Sekundarstufe I nach dem Unterricht („Dreizehn Plus“)

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen über die Betreuung von Schülerinnen und Schülern in den Schulen der Primarstufe vor und nach dem Unterricht („Schule von acht bis eins“) sowie in Schulen der Sekundarstufe I nach dem Unterricht („Dreizehn Plus“)

Übersicht über den Grad der landesweiten Deckung der Betreuungsangebote

Richtlinienentwurf über Zuwendungen für Sprachkurse an Schulen zur Förderung von Kindern aus Migrantenfamilien in Deutsch

Übersicht über die geförderten Graduiertenkollegs

Übersicht über die Großgeräteförderung im Jahr 2001

**12 – 08 Nr. 2 Betreuung
von Schülerinnen und Schülern
in Schulen der Primarstufe vor und nach dem Unterricht
 („Schule von acht bis eins“)
sowie in Schulen der Sekundarstufe I nach dem Unterricht
 („Dreizehn Plus“)**

RdErl. d. Ministeriums
für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung
v. 29. 12. 1999 (ABl. NRW. 1 2000 S. 6)

Betreuungsangebote sollen Schülerinnen und Schülern Hilfe zur Selbstständigkeit und Eigenverantwortung eröffnen und Eltern unterstützen. Wesentliche Elemente sind unter anderem die Gelegenheit zu einem Imbiss oder einer Mahlzeit, zur Erledigung der Hausaufgaben, zu Spiel, Sport und anderen Freizeitangeboten.

Die zeitliche Verknüpfung des Unterrichts mit den Betreuungsangeboten führt für die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen zu regelmäßigen und verlässlichen Schulzeiten. Die Teilnahme an Betreuungsangeboten ist freiwillig.

Die Lehrkräfte und das Betreuungspersonal sorgen für eine inhaltliche Verbindung des Unterrichts mit dem Betreuungsangebot. Die Betreuung ist im Rahmen des Schulprogramms in das schulische Bildungskonzept zu integrieren.

Die Erziehungsberechtigten, die Lehrkräfte, der Schulträger und die weiteren Kooperationspartner der Schule arbeiten bei der Durchführung der Betreuungsangebote intensiv zusammen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe (§ 5 b SchVG – BASS 1 – 2).

1. Betreuungsmaßnahmen

Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Primarbereich und im Bereich der Sekundarstufe I kann in der Verantwortung der Schule als schulische Veranstaltung oder durch Maßnahmen unterschiedlicher Träger der Jugendhilfe oder sonstiger Träger gewährleistet werden.

Betreuungsmaßnahmen in der Verantwortung der Schule sind schulische Veranstaltungen. Sie unterliegen gemäß § 12 ASchO (BASS 12 – 01 Nr. 2) der Aufsicht der Schule.

Angebote der Träger der Jugendhilfe sind Maßnahmen im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII).

Mehrere Schulen können ein gemeinsames Betreuungsangebot für ihre Schülerinnen und Schüler einrichten, wenn die Schulen in enger räumlicher Nähe liegen. Die Verantwortung für diese Maßnahme liegt dann bei einer der Schulen.

Der Wunsch der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme ihres Kindes an einer Betreuungsmaßnahme kann im Primarbereich als besonderer Grund für den Besuch einer anderen als der zuständigen Schule gemäß § 6 Abs. 3 SchpflG (BASS 1 – 4) anerkannt werden.

2. Betreuung als schulische Veranstaltung

2.1 Die Betreuung und deren Ausgestaltung bedürfen eines Beschlusses der Schulkonferenz gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 SchMG (BASS 1 – 3) und der Zustimmung des Schulträgers. Der Entscheidung soll eine Beratung in den Klassenpflegschaften, in der Schulpflegschaft und in der Lehrerkonferenz vorausgehen.

2.2 Ein Betreuungsangebot soll die Dauer eines Schuljahres nicht unterschreiten. Die Betreuung findet in der Regel an allen Unterrichtstagen in einem festen zeitlichen Rahmen statt.

Die Dauer der täglichen Betreuung richtet sich nach dem Bedarf der Erziehungsberechtigten, der Kinder und Jugendlichen sowie nach der Unterrichtsorganisation.

Sie findet im Primarbereich ab 8.00 Uhr unter Einschluss der Unterrichtszeit bis mindestens 13.00 Uhr statt. Ein vor dem Unterricht bestehender Aufsichtsbedarf ist ab 7.30 Uhr bis zum tatsächlichen Unterrichtsbeginn durch die Schule sicherzustellen.

Auf die Verpflichtung der Schulen, den Unterricht spätestens um 8.30 Uhr zu beginnen, wird hingewiesen (vgl. RdErl. vom 14. 12. 1983 – BASS 12 – 63 Nr. 3).

In der Sekundarstufe I beginnt die Betreuungsmaßnahme nach Schulschluss, in der Regel nach 13.00 Uhr. Die durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit muss mindestens zehn Stunden umfassen. Die Betreuung ist in geeigneten Räumen der Schule, in anderen Räumen des Schulträgers im schulnahen Bereich oder bei nichtschulischen Veranstaltungen in geeigneten Räumen des Trägers der Maßnahme durchzuführen. Die Belange des Schülertransports sind zu berücksichtigen. Einen Anspruch auf Schülerfahrkosten gibt es nur insoweit, als sie die Teilnahme am Unterricht ermöglichen. Eine Verpflichtung des Schulträgers zur Übernahme der Kosten, die sich aus der Teilnahme an Betreuungsmaßnahmen außerhalb der Schule ergeben, besteht nicht.

Die Betreuungsangebote stehen grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern der Primarstufe und der Sekundarstufe I offen. Aus Sonderschulen können auch Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 und 6 an Gruppen der Primarstufe teilnehmen, wenn die geforderte Mindestgruppenstärke aufgrund der geringen Schülerzahl im Primarbereich nicht erreicht wird.

2.3 Als Betreuungskräfte kommen Beschäftigte des Schulträgers, Personal, das z. B. von einem Elternverein, einem Förderverein der Schule oder einem anderen Träger zur Verfügung gestellt wird, und ehrenamtlich tätige Personen in Betracht.

Werden Betreuungskräfte von einer anderen Einrichtung zur Verfügung gestellt oder ehrenamtlich tätig, sollen die Rechte und Pflichten der Beteiligten in einer Vereinbarung festgehalten werden.

Ältere Schülerinnen und Schüler können in der Sekundarstufe I unter Anleitung von Lehrkräften oder sozialpädagogischen Fachkräften eingesetzt werden.

Soweit der Schulträger Personal stellt, trifft er seine Personalauswahl unter Beteiligung der Schulleitung.

Über Auswahl, Eignung und Einsatz der Betreuungspersonen, die von einem Verein zur Verfügung gestellt werden, ist im Einvernehmen mit der Schulleitung zu entscheiden.

Über den Einsatz von Erziehungsberechtigten und anderen Personen als Betreuungskräften in Räumen der Schule entscheidet die Schulleitung. Sie lässt sich vor ihrer Entscheidung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 SchMG (BASS 1 – 3) von der Schulkonferenz beraten.

Erziehungsberechtigte, die als Betreuungskräfte mitarbeiten, können zu den Mitwirkungsorganen der Eltern wählen und gewählt werden. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Betreuungskräfte sollte zu Sitzungen der Lehrerkonferenz mit beratender Stimme eingeladen werden.

2.4 Die Betreuungspersonen müssen der Schulleitung vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit ein Gesundheitszeugnis nach § 47 Bundes-Seuchengesetz (BASS 2 – 4) vorlegen. Dies gilt auch für Erziehungsberechtigte, die regelmäßig und über einen längeren Zeitraum mitarbeiten. Für das Gesundheitszeugnis anfallende Gebühren können vom Land nicht übernommen werden.

2.5 Elternbeiträge sollen die finanziellen Möglichkeiten der Erziehungsberechtigten berücksichtigen.

3. Versicherungsrecht

3.1 Schülerinnen und Schüler, die an einer Betreuung unmittelbar vor und nach dem Unterricht teilnehmen, sind kraft Gesetzes gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b SGB VII unfallversichert.

Für Schülerinnen und Schüler in Betreuungsmaßnahmen, die als schulische Veranstaltung durchgeführt werden, besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Betreuung an unterrichtsfreien Tagen bzw. in den Ferien stattfindet.

3.2 Vereine sind verpflichtet, den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz ihres Personals zu gewährleisten.

3.3 Erziehungsberechtigte und andere geeignete Personen, die im Auftrag einer öffentlichen Schule – außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses – bei der Betreuung mitwirken, sind über das Land gegen Arbeitsunfälle versichert. Zuständig ist die Ausführendenbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen, Ulenbergstraße 1, 40223 Düsseldorf. Bei einer Ersatzschule entscheidet der für diese Einrichtung zuständige Unfallversicherungsträger über den Versicherungsschutz.

3.4 Eine Rückgriffhaftung gegen Betreuungskräfte für Körper- oder Sachschäden der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler kommt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in Betracht (Folge der gesetzlichen Unfallversicherung und der Amtshaftungsgrundsätze).

4. Landesförderung

Ziel der Landesförderung ist es, an jeder Grundschule und an jeder Sonderschule im Primarbereich und an möglichst vielen Schulen in der Sekundarstufe I, an denen hierfür Bedarf besteht, mindestens ein Betreuungsangebot einzurichten. Nach Maßgabe des Haushaltes des Landes Nordrhein-Westfalen stehen hierfür pro Schuljahr für jede Gruppe an Grundschulen 6.000,- DM, an Sonderschulen (Primarbereich) 8.000,- DM als Zuschuss zu den entstehenden Personalkosten, an Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen 8.000,- DM und an Haupt- und Sonderschulen (Sekundarstufe I) 10.000,- DM als Zuschuss zu den entstehenden Personal- und Sachkosten zur Verfügung. Ganztagsschulen sind von dieser Förderung ausgeschlossen.

Schulträger, die bereits Fördermittel für alle Grund- und Sonderschulen ihres Bezirks erhalten, in deren Bezirk der Bedarf an Betreuungsangeboten nach dem Programm „Schule von acht bis eins“ jedoch die Förderung weiterer Gruppen erfordert, können im Rahmen nicht benötigter Mittel anderer Schulträger zusätzliche Fördermittel erhalten.

Die im Schuljahr 1996/97 (Probejahr) gebildeten zusätzlichen Gruppen haben Bestandsschutz.

Das Nähere regeln die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe vor und nach dem Unterricht („Schule von acht bis eins“) sowie in der Sekundarstufe I nach dem Unterricht („Dreizehn Plus“) vom 29. 12. 1999 (BASS 11 – 02 Nr. 9).

5. Ersatzschulen

Die Ersatzschulen können entsprechend verfahren. Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen wird ihnen ebenfalls der unter Nr. 4 genannte Zuschuss gewährt.

..... Grundschulen und Sonderschulen im Primarbereich sowie von Haupt-, Real-, Gesamtschulen und Gymnasien; und Sonderschulen im Bereich der Sekundarstufe I.

Im Schuljahr sollen im Bereich der Gemeinde/der Stadt/des Kreises Betreuungsangebote nach dem Runderlass vom 29. 12. 1999 wie folgt eingerichtet werden:

- an Grundschulen Gruppen,
- an Sonderschulen im Primarbereich Gruppen,
- an Hauptschulen Gruppen,
- an Realschulen Gruppen,
- an Gymnasien Gruppen,
- an Gesamtschulen Gruppen,
- an Sonderschulen im Sekundarbereich I Gruppen.

Hierfür beantrage ich den Landeszuschuss in Höhe von insgesamt DM.

Von den Betreuungsangeboten sind mit meinem Einverständnis Gruppen an Grundschulen und Sonderschulen im Primarbereich sowie Gruppen an Schulen der Sekundarstufe I nichtschulische Veranstaltungen von Trägern der Jugendhilfe.

Die Einrichtung der Betreuungsangebote als schulische Veranstaltung wurde durch die jeweilige Schulkonferenz gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 SchMG (BASS 1 - 3) beschlossen. Diesen Beschlüssen habe ich zugestimmt.

Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen entsprechend den Förderrichtlinien wird für jede Maßnahme bestätigt.

Im Auftrag

Unterschrift

Bezirksregierung

Az.:

Ort, Datum

An

Zuwendungsbescheid

für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung von Betreuungsmaßnahmen an Schulen („Schule von acht bis eins“ sowie „Dreizehn Plus“) gemäß Runderlass vom 29.12.1999

Auf Ihren Antrag hin bewillige ich Ihnen für das Schuljahr eine Landeszuweisung/einen Landeszuschuss in Höhe von

- je 6.000 DM für Grundschulen (..... Gruppen),
- je 8.000 DM für Sonderschulen im Primarbereich (..... Gruppen),
- je 10.000 DM für Hauptschulen (..... Gruppen),
- je 8.000 DM für Realschulen (..... Gruppen),
- je 8.000 DM für Gymnasien (..... Gruppen),
- je 8.000 DM für Gesamtschulen (..... Gruppen),
- je 10.000 DM für Sonderschulen im Sekundarbereich I (..... Gruppen).

Der Gesamtbetrag der Zuwendung beträgt somit DM.

Sie wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt und in zwei Raten, und zwar zum 1. August und zum 1. März ausgezahlt. Eine Anforderung ist hierzu nicht erforderlich.

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ist der als Anlage beigefügte vereinfachte Verwendungsnachweis zu führen und mir bis zum vorzulegen.

Stehen Anteile der hier zugewiesenen Landesmittel Dritten zu, so sind sie nach Erhalt unverzüglich an diese weiterzuleiten. Die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel ist von ihnen zu prüfen. Diese Maßnahmen sind in den von Ihnen vorzulegenden Verwendungsnachweis einzubeziehen.

Sollten an Schulen, für die die Landeszuweisung/der Landeszuschuss beantragt wurde, keine Betreuungsmaßnahmen zustande kommen, sind mir die entsprechenden Mittel umgehend zu erstatten.

Der Schulträger entscheidet über die Aufteilung der Finanzmittel auf die Betreuungsmaßnahmen seines Bezirks. Finanzmittel, die für den Primarbereich bestimmt sind, können jedoch nicht auf den Bereich der Sekundarstufe I umverteilt werden und umgekehrt. Weitere Gruppen können bei fehlendem Betreuungsbedarf an anderen Schulen gefördert werden.

Schulträger, die bereits Fördermittel für alle Grund- und Sonderschulen ihres Bezirks vollständig erhalten, in deren Bezirk der Bedarf an Betreuungsangeboten im Projekt „Schule von acht bis eins“ jedoch die Förderung weiterer Gruppen erfordert, können im Rahmen nicht benötigter Mittel anderer Schulträger zusätzliche Fördermittel erhalten.

Die im Schuljahr 1996/97 (Probefahr) gebildeten zusätzlichen Gruppen haben Bestandsschutz.

Die im Primarbereich für zusätzliche Gruppen (Einrichtung nach dem Schuljahr 1996/97) zur Verfügung gestellten Mittel können nur im Rahmen

der von anderen Schulen im Primarbereich nicht benötigten Fördermittel bereitgestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Im Auftrag

Unterschrift

Kreis/Stadt/Gemeinde

Anlage 3

Ort, Datum

An die
Bezirksregierung

Verwendungsnachweis

für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung von Betreuungsmaßnahmen an Schulen („Schule von acht bis eins“ sowie „Dreizehn Plus“) gemäß Runderlass vom 29.12.1999

Durch Zuwendungsbescheid vom Az.: wurden für Betreuungsgruppen insgesamt DM als Zuweisung/ Zuschuss zu den o. a. Maßnahmen bewilligt und ausgezahlt.

Sachbericht/Zahlenmäßiger Nachweis

Der/Die Kreis/Stadt/Gemeinde ist Träger von Grundschulen und Sonderschulen im Primarbereich sowie von Haupt-, Real-, Gesamtschulen und Gymnasien und Sonderschulen im Bereich der Sekundarstufe I.

Es wurden folgende Betreuungsgruppen gebildet:

- an Grundschulen Gruppen (davon zusätzliche Gruppen),
- an Sonderschulen im Primarbereich Gruppen (davon zus. Gr.),
- an Hauptschulen Gruppen,
- an Realschulen Gruppen,
- an Gymnasien Gruppen,
- an Gesamtschulen Gruppen,
- an Sonderschulen im Sekundarbereich I Gruppen.

Für den Primarbereich wurden insgesamt DM in Anspruch genommen.

Für den Sekundarbereich wurden insgesamt DM in Anspruch genommen.

Die für Betreuungsgruppen

- an Grundschulen für Gruppen (davon zusätzliche Gruppen),
- an Sonderschulen im Primarbereich für Gruppen (davon zus. Gr.),
- an Hauptschulen für Gruppen,
- an Realschulen für Gruppen,
- an Gymnasien für Gruppen,
- an Gesamtschulen für Gruppen,
- an Sonderschulen im Sekundarbereich I für Gruppen

beantragten Landesmittel konnten nicht in Anspruch genommen werden, weil diese Betreuungsmaßnahmen nicht realisiert wurden. Die hierfür bereitgestellten Mittel sind am zurückgezahlt worden.

Von den insgesamt durchgeführten Betreuungsmaßnahmen hat der/die Kreis/Stadt/Gemeinde für Betreuungsmaßnahmen

- an Grundschulen für Gruppen (davon zusätzliche Gruppen),
- an Sonderschulen im Primarbereich für Gruppen (davon zus. Gr.),
- an Hauptschulen für Gruppen,
- an Realschulen für Gruppen,
- an Gymnasien für Gruppen,
- an Gesamtschulen für Gruppen,
- an Sonderschulen im Sekundarbereich I für Gruppen

die Trägerschaft übernommen. Für Betreuungsmaßnahmen

- an Grundschulen für Gruppen (davon zusätzliche Gruppen),
- an Sonderschulen im Primarbereich für Gruppen (davon zus. Gr.),
- an Hauptschulen für Gruppen,
- an Realschulen für Gruppen,
- an Gymnasien für Gruppen,
- an Gesamtschulen für Gruppen,
- an Sonderschulen im Sekundarbereich I für Gruppen

wurden die bewilligten Mittel an die jeweiligen anderen Träger weitergeleitet und deren ordnungsgemäße Verwendung geprüft.

Bestätigung

Es wird bestätigt, dass die bewilligten Mittel dem Zweck entsprechend verwendet wurden. Die nicht in Anspruch genommenen Mittel wurden zurückgezahlt.

Im Auftrag

Unterschrift

**11 – 02 Nr. 9 Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern
in Schulen der Primarstufe vor und nach dem Unterricht
(„Schule von acht bis eins“)
sowie in Schulen der Sekundarstufe I nach dem Unterricht
(„Dreizehn Plus“)**

RdErl. d. Ministeriums
für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung
v. 29. 12. 1999 (ABl. NRW. 1 2000 S. 4) *

Bezug: RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v. 29. 12. 1999 (BASS 12 – 08 Nr. 2)

1. Zuwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV/VVG zu § 44 LHO) Zuwendungen:

- zu den Personalkosten von Betreuungsmaßnahmen an Grundschulen und Sonderschulen im Primarbereich sowie
- zu den Personal- und Sachkosten von Betreuungsmaßnahmen an Schulen der Sekundarstufe I nach dem Unterricht.

Damit soll an diesen Schulen eine zeitlich verlässliche Betreuung von Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden.

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Grund- und Sonderschulen (Primarbereich) vor und nach dem Unterricht und an unterrichtsfreien Tagen sowie Maßnahmen zur Betreuung in Schulen der Sekundarstufe I nach dem Unterricht. Derartige Maßnahmen in Ganztagschulen werden nicht gefördert.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger öffentlicher Schulen sowie für Betreuungsmaßnahmen an Schulen der Sekundarstufe I auch Träger privater Ersatzschulen. Für Betreuungsmaßnahmen an Grund- und Sonderschulen im Primarbereich der privaten Ersatzschulen erfolgt eine Bezuschussung entsprechend den Vorgaben der Richtlinien im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung.

Die privaten Ersatzschulträger verwenden die Muster der Anlagen 1 und 3 in entsprechend abgeänderter Fassung.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die o. g. Betreuungsmaßnahmen werden gefördert, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Teilnahme von mindestens zehn Kindern an der Betreuungsmaßnahme in der Grundschule, von mindestens acht Kindern in der Sonderschule (Primarbereich) und von mindestens 15 Kindern und Jugendlichen in der Sekundarstufe I
- b) Betreuung an allen Unterrichtstagen in einem festen zeitlichen Rahmen (im Primarbereich: Betreuung bis mindestens 13.00 Uhr, im Sekundarbereich in der Regel ab 13.00 Uhr)
- c) Durchführung der Betreuungsmaßnahmen in geeigneten Räumen der Schule, in anderen Räumen des Schulträgers im schulnahen Bereich oder bei nichtschulischen Veranstaltungen in geeigneten Räumen des Trägers der Maßnahme
- d) Grundsätzliche Teilnahmemöglichkeit für alle Schülerinnen und Schüler der Schule
- e) Vorliegen der Gesundheitszeugnisse für das Betreuungspersonal (§ 47 Bundes-Seuchengesetz)
- f) Mindestdauer der Betreuungsmaßnahmen: ein Schuljahr
- g) Abweichend von Buchstabe a kann in Grundschulen im Einzelfall eine Betreuungsgruppe auch dann gefördert werden, wenn dieser mindestens acht Kinder angehören, deren Betreuung anderweitig (z. B. durch den Besuch einer Betreuungsgruppe der Nachbarschule o. Ä.) nicht sichergestellt werden kann.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuweisung/Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

Der Festbetrag wird in Höhe von 6.000,- DM pro Schuljahr für jede Betreuungsgruppe in der Grundschule und 8.000,- DM in der Sonderschule (Primarbereich) gewährt.

Zweitgruppen im Primarbereich können ab 25 zu betreuenden Schülerinnen und Schülern gefördert werden. Bei besonders hohem Betreuungsbedarf ist auch die Förderung von Dritt- und Viertgruppen bei 51 bzw. 76 Kindern möglich.

Für Betreuungsgruppen in Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen beträgt der Förderbetrag 8.000,- DM, in Haupt- und Sonderschulen (Sekundarstufe I) 10.000,- DM pro Schuljahr.

Im Rahmen des Verwendungsnachweises ist nachzuweisen, dass die Landeszuwendung schulstufenbezogen für tatsächliche Ausgaben eingesetzt worden ist, die in Form von Personalausgaben für die Betreuung in Grund- und Sonderschulen und in Form von Personal- und Sachausgaben in Schulen der Sekundarstufe I zu leisten waren. Ein Austausch der Mittel zwischen den Schulstufen ist nicht zulässig.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Landesförderung ist dann an andere Träger weiterzuleiten, wenn diese Betreuungsmaßnahmen an den Schülern gemäß dem Bezugserrlass als schulische Veranstaltung oder als Maßnahme der Jugendhilfe durchführen. Die Gemeinde hat die ordnungsgemäße Verwendung der weitergeleiteten Mittel zu prüfen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind nach dem Muster der Anlage 1 bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einzureichen.

Anträge auf Gewährung von Fördermitteln für Gruppen an Grund- und Sonderschulen im Primarbereich und für Betreuungsangebote in Schulen der Sekundarstufe I, die erstmalig im zweiten Schulhalbjahr 1999/2000 beginnen sollen, sind bis zum 31. Januar 2000 einzureichen.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

7.2.2 Die Fördermittel können den Schulträgern auf Antrag für alle Grund- und Sonderschulen im Primarbereich und für alle Schulen der Sekundarstufe I ihres Bezirks als Gesamtbetrag bewilligt werden.

Der Schulträger entscheidet über die Aufteilung der Finanzmittel auf die Betreuungsmaßnahmen seines Bezirks. Finanzmittel, die für den Primarbereich bestimmt sind, können jedoch nicht auf den Bereich der Sekundarstufe I umverteilt werden und umgekehrt. Weitere Gruppen können bei fehlendem Betreuungsbedarf an anderen Schulen gefördert werden.

Schulträger, die bereits Fördermittel für alle Grund- und Sonderschulen ihres Bezirks vollständig erhalten, in deren Bezirk der Bedarf an Betreuungsangeboten im Projekt „Schule von acht bis eins“ jedoch die Förderung weiterer Gruppen erfordert, können im Rahmen nicht benötigter Mittel anderer Schulträger zusätzliche Fördermittel erhalten.

Die im Schuljahr 1996/97 (Probejahr) gebildeten zusätzlichen Gruppen haben Bestandsschutz.

7.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in zwei gleichen Raten und zwar zum 1. August und 1. März.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen (vereinfachter Verwendungsnachweis). Die Vorlage des vereinfachten Verwendungsnachweises wird für die Ersatzschulträger zugelassen (VV Nr. 11 zu § 44 LHO).

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht nach diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Weitere Regelungen, insbesondere die Einrichtung und Durchführung von Betreuungsmaßnahmen enthält der Bezugserrlass.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung für die Dauer von fünf Jahren in Kraft.

* Berichtigt, eingearbeitet
RdErl. v. 25. 3. 2000 (ABl. NRW. 1 S. 7a)

Anlage 1

Kreis/Stadt/Gemeinde

Ort, Datum

An die
Bezirksregierung

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern
in Schulen der Primarstufe vor und nach dem Unterricht
(„Schule von acht bis eins“)
sowie in Schulen der Sekundarstufe I nach dem Unterricht
(„Dreizehn Plus“)

Der/Die Kreis/Stadt/Gemeinde ist Träger von

1. Aufgaben und Ziele

- 1.1 Silentien sind schulische Einrichtungen, deren Aufgabe es ist, Schülerinnen und Schüler zusätzlich zum Klassen- und Kursunterricht in Kleingruppen individuell zu fördern.
- 1.2 In Silentien sollen vorwiegend aufgenommen werden
 - Schülerinnen und Schüler, deren Lernprozesse gestört sind, so daß die Gefahr besteht, daß sie die Lernziele eines Schuljahres teilweise nicht erreichen;
 - Migrantenkinder in Regelklassen, die zusätzlicher Förderung zu ihrer Eingliederung bedürfen.
- 1.3 Ziel der pädagogischen Maßnahmen in Silentien ist es insbesondere,
 - durch gezielte Lernhilfen Lernrückstände abzubauen;
 - Methoden und Techniken zu vermitteln, die die Schülerin oder den Schüler befähigen, selbständig und kooperativ zu lernen;
 - die Lern- und Leistungsbereitschaft zu entwickeln und zu fördern.

2. Träger der Silentien

Träger von Silentien sind die Träger öffentlicher Schulen und privater Ersatzschulen.

3. Struktur und Organisation

- 3.1 Gefördert werden Silentien an Schulen in vom Land anerkannten Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf sowie an Grundschulen und an Hauptschulen in sozialen Brennpunkten. Ganztagschulen werden in der Regel nicht berücksichtigt.
- 3.2 Das Angebot ist darauf gerichtet, in Grundschulen tragfähige Grundlagen in der deutschen Sprache und in Mathematik zu sichern, in weiterführenden Schulen außerdem in Englisch.
- 3.3 Werden in den Silentien auch Hausaufgaben angefertigt, ist die damit verbundene Zielsetzung mit der Schülerin oder dem Schüler zu erörtern. Zusätzliche Aufgaben, die zu Hause zu fertigen sind, werden in Silentien nicht gestellt.
- 3.4 In Silentien werden weder mündliche noch schriftliche Zensuren erteilt. Erfolge wie Mißerfolge bedürfen der klärenden Aussprache aller Beteiligten.
- 3.5 Silentien werden für 12 bis 16 Schulwochen mit mindestens drei, höchstens sechs Wochenstunden für eine oder mehrere Schulen eingerichtet.
- 3.6 Silentien finden in der Regel nachmittags statt.
- 3.7 Über die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers und die Dauer der Förderung im Silentium entscheidet die Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten. Sie werden von der Schule darauf hingewiesen, daß die Ziele des Silentiums nur erreichbar sind, wenn die Schülerin oder der Schüler regelmäßig daran teilnimmt.
- 3.8 An jeder Schule kann nur ein Silentium eingerichtet werden, das sich entsprechend den Bedürfnissen in mehrere Gruppen gliedert. Die Gruppenstärke muß mindestens zehn und soll möglichst nicht mehr als 15 Schülerinnen und Schüler betragen.
- 3.9 Als Gruppenleitung in einem Silentium sollen die Träger nur Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigen, die die Befähigung zum Lehramt einer allgemeinbildenden oder beruflichen Schule erworben haben und die bereit sind, diese Aufgabe für die Dauer des Silentiums zu übernehmen.
- 3.10 Die Koordination der Arbeit in einem Silentium mit mehreren Gruppen obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Schule, an der das Silentium eingerichtet ist.
- 3.11 Die Zusammenarbeit zwischen den Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern des Silentiums und den Klassen- bzw. Fachlehrerinnen und -lehrern ist notwendige Voraussetzung für den Erfolg der Silentien.
Die Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter unterrichten die Lehrkräfte der beteiligten Schülerinnen und Schüler über die beabsichtigten pädagogischen Maßnahmen.
In die Organisation von Angeboten, bei denen die Schule mit Einrichtungen der Jugendhilfe, mit Sportorganisationen oder mit anderen außerschulischen Partnern zusammenarbeitet, wird auch das Silentium einbezogen.
- 3.12 Die Erziehungsberechtigten der beteiligten Schülerin und Schüler sind ebenfalls zu informieren.

4. Personal- und Sachkosten

- 4.1 Die Personalkosten der Gruppenleiterin oder des Gruppenleiters in Höhe des Stundensatzes von 25,- DM trägt das Land.
Sie werden von den Trägern der Silentien veranschlagt und auf Antrag von den oberen Schulaufsichtsbehörden erstattet.
- 4.2 Die Sachkosten tragen die Silentienträger.
- 4.3 Zuschüsse von Gemeinden oder von Dritten zu den Personalkosten der Silentien können auf die Mindeststundenzahl (Nr. 3.5) angerechnet werden.

5. Antragsverfahren

Die Silentienträger richten ihre Anträge auf Einrichtung von Silentien für das folgende Kalenderjahr bis zum 10. Dezember eines jeden Jahres über die örtlich zuständigen Schulämter an die Bezirksregierungen. Darin sind die in Nr. 3.1 genannten Voraussetzungen darzulegen. Die Bezirksregierungen entscheiden über die Anträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Jährlich bis zum 30. Oktober wird gebeten, die Zahl der errichteten Silentien mit den Gruppen und den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern – getrennt nach Schulformen – zu melden.

* Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 18. 6. 1998 (ASl. NRW. 1 S. 126)

Übersicht über die erreichte landesweite Deckung von Förderprogrammen (einschließlich Ganztagsbetriebe) im Schuljahr 2000/2001

	A	B	C	D	E	F	G	H
	Schulform	Gesamtzahl der Schulen	Ganztags-schulen	aktueller Sachstand "13 +"	Deckung in % incl. Ganztags-schulen	aktueller Sachstand "8-1"	Deckung in % incl. Ganztags-schulen	Silentien
1	1	2	3	4	5	6	7	8
2								
3	Grundschule	3.445	26	0	0,75%	2.659	77,94%	469
4	Sonderschule	646	152	111	40,71%	116	41,49%	2
5	Hauptschule	737	147	294	59,84%	0	19,95%	160
6	Realschule	493	19	124	29,01%	0	3,85%	11
7	Gesamtschule	206	200	6	100,00%	0	97,09%	1
8	Gymnasium	522	23	131	29,50%	0	4,41%	5
9								
10								
11	In Spalte 7 ist unter Grund- und Sonderschulen der Gesamideckungsgrad von Schule von Acht bis Eins und Ganztags-schulen							
12	angegeben, unter den anderen Schulformen der allein durch Ganztags-schulen erreichte Deckungsgrad. In Spalte 5 sieht man den							
13	Deckungsgrad an Ganztagsbetreuung durch Ganztags-schulen und Dreizehn Plus insgesamt.							
	Im Sonderschulbereich ist eine Differenzierung nach Primarstufe und Sekundarstufe I nicht möglich, da in dieser Schulform vielfach							
	beide Schulstufen abgedeckt werden und es von daher regelmäßig zu Überschneidungen bei der Einrichtung von Förderprogrammen							
13	kommt.							

Entwurf

Richtlinien über Zuwendungen für Sprachkurse an Schulen zur Förderung von Kindern aus Migrantenfamilien in Deutsch

1. Zuwendungszweck

Das Land leistet nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung für Zuwendungen an Gemeinden (GV) (VVG zu § 44 LHO) Zuwendungen zu den Personalkosten einer begrenzten Zahl von Sprachkursen, die dem Erwerb der deutschen Sprache von Kindern aus Migrantenfamilien vor der Einschulung dienen.

Die Sprachkurse werden auf Initiative von Schulträgern in möglichst enger Kooperation mit geeigneten Grundschulen eingerichtet. Kinder besuchen die Sprachkurse im Schulhalbjahr vor der Einschulung. Die Sprachkurse sollen dazu beitragen, dass alle Kinder die deutsche Sprache soweit beherrschen, dass sie in der Schule dem Unterricht folgen können.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Sie berücksichtigt vorrangig Kurse an Schulen in den vom Land anerkannten Stadteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf und in sozialen Brennpunkten.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger öffentlicher Schulen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Mindestteilnehmerzahl für einen Sprachkurs ist 10 Kinder.
- Aufgenommen wird, wer vor der Einschulung einer besonderen Förderung in der deutschen Sprache bedarf. Die Aufnahmeentscheidung stützt sich auf einen Vorschlag der Schule, die das Kind besuchen wird.
- Die Leitung der Sprachkurse übernehmen Personen, die fachlich geeignet sind, Kindern Deutsch als Zweitsprache zu vermitteln. Hierzu sind möglichst ausgebildete Lehrkräfte, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie Studierende für ein Lehramt im Hauptstudium einzusetzen.
- Die Inhalte der Sprachkurse orientieren sich an den Handreichungen zum Vorkurs vor dem Lese - Schreiblehrgang in den Empfehlungen für Deutsch als Zweitsprache.

- Der Schulträger stellt die erforderlichen Sachmittel zur Verfügung. Er sorgt für den Unfallversicherungsschutz.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart

Projektförderung

4.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

4.3 Form der Zuwendung

Zuweisung/Zuschuss

4.4 Bemessungsgrundlage

Für jeden Sprachkurs erhält der Schulträger 3.000 DM als Zuschuss zu den Personalkosten. Dieser Betrag entspricht einem Stundensatz von 25 DM für 120 Zeitstunden.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Landesförderung ist an die Träger von Ersatzschulen weiterzuleiten, wenn diese die Sprachkurse durchführen. Der Schulträger hat die ordnungsgemäße Verwendung der weitergeleiteten Mittel zu prüfen.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Schulträger reichen ihre Anträge nach dem Muster der **Anlage 1** bis zum eines jeden Jahres bei der Bewilligungsbehörde für das Folgejahr ein.

6.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

6.3 Auszahlung der Fördermittel

Die Fördermittel können den Schulträgern auf Antrag für alle Sprachkurse als Gesamtbetrag bewilligt werden. Der Schulträger entscheidet über die Aufteilung der Finanzmittel auf die Sprachkurse.

Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der **Anlage 2** zu erteilen.

6.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Bezirksregierung zahlt die Fördermittel in einem Betrag zum 01. April eines jeden Jahres aus.

6.5 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen (vereinfachter Verwendungsnachweis).

6.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und eine erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung gelten die VV und die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht nach diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7. Ergänzende Bestimmungen

Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung empfiehlt den Schulträgern, die Anmeldung der Kinder zur Grundschule (§ 4 Abs. 1 ASchO) bereits im November oder Dezember vorzusehen, dabei ihren Sprachstand zu ermitteln und die Eltern zu beraten.

Eltern können, wenn dies geboten erscheint und die Kapazität es zulässt, am Sprachkurs ihrer Kinder teilnehmen.

Den Gemeinden (GV) mit einer Regionalen Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA) wird empfohlen, diese bei der Einrichtung der Sprachkurse zu beteiligen.

Das Landesinstitut für Schule und Weiterbildung wird ein Verzeichnis von Materialien zur weiteren inhaltlichen Orientierung zusammenstellen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am (_____) in Kraft.

Anlage 1

Kreis/Stadt/Gemeinde

(Ort, Datum)

Bezirksregierung

Antrag auf eine Zuwendung

für Sprachkurse an Grundschulen zur Förderung von Kindern
aus Migrantenfamilien in Deutsch

Der/Die Kreis/Stadt/Gemeinde _____ beantragt eine
Landeszuweisung in Höhe von je 3.000,-- DM für (_____) Sprachkurs(e) zur Förderung von
voraussichtlich (_____) Kindern aus Migrantenfamilien in Deutsch,
davon werden (_____) Sprachkurse an Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft in
Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf oder - gemäß beigefügter Begründung - in
sozialen Brennpunkten durchgeführt.
An Schulen in privater Trägerschaft werden (_____) Sprachkurse für voraussichtlich
(_____) Kinder durchgeführt.

Die beantragten Landesmittel betragen insgesamt _____ DM.

Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen wird entsprechend der Förderrichtlinie für jede
Maßnahme bestätigt.

Die Gemeinde wird die erforderlichen Sachmittel zur Verfügung stellen und für den
Unfallversicherungsschutz sorgen.

Im Auftrag

(Unterschrift)

Anlage 2

Bezirksregierung

Aktenzeichen

(Ort, Datum)

Zuwendungsbescheid
für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen
für die Einrichtung von Sprachkursen an Schulen zur Förderung von Kindern aus
Migrantenfamilien in Deutsch

Auf Ihren Antrag vom _____ bewillige ich Ihnen eine Landeszuweisung in Höhe von je 3.000 DM für (_____) Sprachkurs(e). Der Gesamtbetrag der Zuwendung beträgt somit _____ DM. Sie wird als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung in einem Betrag zum 01. April 20.. ausgezahlt. Eine Anforderung ist hierzu nicht erforderlich.

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ist der als Anlage beigelegte vereinfachte Verwendungsnachweis zu führen und mir bis zum 30. September 20.. vorzulegen.

Die Anteile der zugewiesenen Landesmittel, die privaten Schulträger zu stehen, sind unmittelbar nach Erhalt an diese weiterzuleiten. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist von Ihnen zu prüfen. Diese Maßnahmen sind in dem von Ihnen vorzulegen Verwendungsnachweis einzubeziehen.

Die beigelegten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung

Im Auftrag

(Unterschrift)

Anlage 3

Kreis/Stadt/Gemeinde

(Ort, Datum)

Bezirksregierung

Verwendungsnachweis für Zuwendungen
des Landes Nordrhein-Westfalen für die Einrichtung von Sprachkursen an Schulen zur
Förderung von Kindern aus Migrantenfamilien in Deutsch

Durch Zuwendungsbescheid vom _____, Aktenzeichen _____ wurden
für Sprachkurse zur Förderung von Kindern aus Migrantenfamilien in Deutsch insgesamt
_____ DM Landeszuweisung bewilligt und ausgezahlt.

Es wurde(n) (____) Sprachkurs(e) für (____) Kinder an Grundschulen in Trägerschaft
des/der Kreises/Stadt/Gemeinde _____ durchgeführt.

An (____) Schule(n) in privater Schulträgerschaft wurde(n) (____) Sprachkurse für (____)
Kinder durchgeführt.

Jeder Sprachkurs hat die Voraussetzungen der Förderrichtlinien erfüllt.

Von den zugewiesenen Landesmitteln wurden insgesamt (____) DM verausgabt.

Für Sprachkurse von privaten Schulträgern wurden Landesmittel in Höhe von (____) DM
an den jeweiligen Träger weitergeleitet. Die ordnungsgemäße Verwendung wurde geprüft.

Es wird bestätigt, dass die Mittel dem Zweck entsprechend verwendet wurden. Die nicht in
Anspruch genommenen Mittel wurden zurückgezahlt.

Im Auftrag

(Unterschrift)

Uni	GRK Nr.	Sprecher: Universitätsprofessor/in	Thema des Graduiertenkollegs	bewilligter Förderzeitraum	Wissenschaftsbereich
Münster	247	Hans-Georg Purwins 0251/8333512	Nichtlineare kontinuierliche Systeme und deren Untersuchung mit numerischen, qualitativen und experimentellen Methoden	01.96-12.01	Naturwissensch.
Münster	71	Günter Haufe 0251/8333281	Hochreaktive Mehrfachbindungssysteme	04.93-03.02	Naturwissensch.
Münster	627	Wolfgang Lück 0251/8333741	Analytische Topologie und Metageometrie	10.00-09.03	Naturwissensch.
Münster	673	Ekkehardt Hahn	Template Directed Chemical Synthesis	04.01-03.04	Naturwissensch.
Paderborn	473	Renate Schlesier 05251/603279	Reiseliteratur und Kulturanthropologie	01.93-12.01	Geisteswissen.
Paderborn	124	Friedhelm Meyer auf der Heide 05251/606480	Parallele Rechnernetzwerke in der Produktionstechnik	01.93-12.01	Ingenieurwiss.
Paderborn	693	Joachim von zur Gathen	Wissenschaftliches Rechnen: anwendungsorientierte Modellierung und Algorithmenentwicklung	04.01-03.04	Naturwissensch.
Siegen	239	Martin Holder 0271/7402194	Methoden und Geräte in der Teilchenphysik und deren Anwendung	01.96-12.01	Naturwissensch.
Wuppertal	138	Peter Kroll 0202/4393986	Feldtheoretische und numerische Methoden in der Elementarteilchen- und Statistischen Physik	10.92-09.01	Naturwissensch.

In der Förderung befindliche Graduiertenkollegs in NRW

Stand 01.04.2001

Uni	GRK Nr.	Sprecher: Universitätsprofessor/in Telefon Nr.	Thema des Graduiertenkollegs	bewilligter Förderzeitraum	Wissenschaftsbereich
Aachen	97	Norbert Peters 0241/804617	Turbulenz und Verbrennung - Grundlagen zur Emissionsminderung	04.93-03.02	Ingenieurwiss.
Aachen	643	Otto Spaniol 0241/8021400	Software für Kommunikationssysteme: Konzepte, Implementierung, Bewertung	01.01-12.03	Ingenieurwiss.
Aachen	37	Volker Enß 0241/804507	Analyse und Konstruktion in der Mathematik	10.92-01.01	Naturwissensch.
Aachen	440	Carsten Bolm 0241/804675	Methoden in der asymptotischen Synthese	10.98-09.01	Naturwissensch.
Aachen	546	M. Dohmann 0241/805207	Elimination umweltrelevanter Mikro Schadstoffe aus kommunalem Abwasser - Membrantechnische und biologische Konzepte - Verhaltensstrategien und Verhaltensoptimierung	10.99-09.02	Naturwissensch.
Bielefeld	518	Martin Egelhaaf 0521/1065570		10.99-09.02	Biologie
Bielefeld	150	Heinz-Gerhard Haupt 0521/1063223	Sozialgeschichte von Gruppen, Schichten, Klassen und Eliten	01.95-12.03	Geisteswiss.
Bielefeld	218	Peter Weingart 0521/1064655	Genese, Strukturen und Folgen von Wissenschaft und Technik	04.93-03.02	Geisteswiss.
Bielefeld	256	Dieter Metzger 0521/1063676	Aufgabenorientierte Kommunikation	04.96-03.02	Geisteswiss.
Bielefeld	540	Hans-Uwe Otto 0521/1063308	Jugendhilfe im Wandel	10.99-09.02	Geisteswiss.
Bielefeld	635	Robert Giegerich 0521/1066411	Bioinformatik	10.00-09.03	Ingenieurwiss.
Bielefeld	231	Andreas Dress 0521/1063857	Strukturbildungsprozesse	01.96-12.01	Naturwissensch.
Bochum	136	Volker Nienhaus 0234/3225336	Systemeffizienz und Systemdynamik in Entwicklungsländern: Zur Mikro-Fundierung von Makro-Prozessen der sozialen, politischen und ökonomischen Transformation	04.95-03.04	Geisteswiss.
Bochum	237	Wilhelm Geerlings 0234/3222619	Der Kommentar in Antike und Mittelalter	04.96-03.02	Geisteswiss.
Bochum	263	Bernd Uhlenbruch 0234/3223374	Kulturelles Bewusstsein und sozialer Wandel in der russischen und sowjetischen Gesellschaft des 20. Jahrhunderts	01.96-12.01	Geisteswiss.
Bochum	607	Christofer Frey 0234/3214483	Kriterien in der Gerechtigkeit in Ökonomie, Sozialpolitik und Sozialethik	05.00-04.03	Geisteswiss.
Bochum	358	Gustav Schweiger 0234/3223392	Optische Meßmethoden in den Ingenieurwissenschaften	10.98-09.01	Ingenieurwiss.
Bochum	384	Andreas Wieck 0234/3226726	Nanoelektronische, mikromechanische und mikrooptische Systeme mittels Ionen, Elektronen und Photonen	10.97-09.03	Naturwissensch.

Uni	GRK Nr.	Sprecher: Universitätsprofessor/in	Thema des Graduiertenkollegs	bewilligter Förderzeitraum	Wissenschaftsbereich
Bonn	98	N. Koch 0228/734343	Funktionelle Proteindomänen	01.93-12.01	Biologie
Bonn	246	P. Propping 0228/2872347	Pathogenese von Krankheiten des Nervensystems	01.96-12.01	Biologie
Bonn	629	Georg Nöldeke 0228/733926	Quantitative Ökonomie	10.00-09.03	Geisteswiss.
Bonn	519	Wulf-Henning Roth 0228/739170	Rechtsfragen des Europäischen Finanzraums	10.99-09.02	Geisteswiss.
Bonn	179	Barbara Schellewald 0228/737335	Die Renaissance in Italien und ihre europäische Rezeption: Kunst-Geschichte-Literatur	07.93-06.02	Geisteswiss.
Bonn	118	Klaus de Boer 0228/733656	Das Magellanische System und andere Zwerggalaxien, Untersuchungen zur Astrophysik kleiner Galaxien	01.93-12.01	Naturwissensch.
Bonn	437	Richard Dikau 0228/737234	Das Relief - eine strukturierte und veränderliche Grenzfläche	10.98-09.01	Naturwissensch.
Bonn	677	Klaus Mohr	Struktur und molekulare Interaktionen als Basis der Arzneimittelwirkung	04.01-03.04	Naturwissensch.
Dortmund	254	Wolfgang Leininger 0231/7553297	Allokationstheorie, Wirtschaftspolitik und kollektive Entscheidungen	04.96-03.02	Geisteswiss.
Dortmund	236	Sebastian Engell 0231/7552362	Modellierung und modellbasierte Entwicklung komplexer technischer Systeme	03.96-02.02	Ingenieurwiss.
Dortmund	298	Roland Winter 0231/7553900	Struktur-Dynamik-Beziehungen in mikrostrukturierten Systemen	03.97-02.03	Naturwissensch.
Dortmund	70	Joachim Hartung 0231/7553163	Angewandte Statistik	04.93-03.02	Naturwissensch.
Duisburg	277	Peter Entel 0203/3793330	Struktur und Dynamik heterogener Systeme	01.97-12.02	Naturwissensch.
Düsseldorf	57	Manfred Grieshaber 0211/8114990	Molekulare Physiologie : Stoff- und Energieumwandlung	04.95-03.04	Biologie
Düsseldorf	320	Heiko J. Luhmann 0211/8112616	Pathologische Prozesse des Nervensystems: vom Gen zum Verhalten	02.97-01.03	Biologie
Düsseldorf	186	Karl-Heinz Spatschek 0211/8112016	Hochtemperatur-Plasmaphysik	01.95-12.03	Naturwissensch.
Essen	687	Wilfried Loth	Europäische Gesellschaft	04.01-03.04	Geisteswiss.
Essen	647	Gerhard Frey 0201/	Mathematische und ingenieurwissenschaftliche Methoden für sichere Datenübertragung und Informationsvermittlung	10.00-09.03	Naturwissensch.
Essen	689	Günter Schmid	Reaktivität in oberflächennahen Bereich	04.01-03.04	Naturwissensch.
Köln	296	Maria Leptin 0221/4703565	Genetik zellulärer Systeme	03.97-07.03	Biologie
Köln	306	Ulf-Ingo Flügge 0221/4702484	Molekulare Analyse von Entwicklungsprozessen bei Pflanzen	01.97-12.02	Biologie
Köln	106	Wilhelm Krone 0221/4784070	Molekularbiologische Grundlagen pathophysiologischer Vorgänge	04.92-03.01	Biologie
Köln	372	Bernd Marunwald 0221/4702348	Vormoderne Konzepte von Zeit und Vergangenheit	10.98-09.01	Geisteswissen.
Köln	549	Ladislav Bohaty 0221/4703154	Azentrische Kristalle	10.99-09.02	Naturwissensch.
Köln	192	Ewald Speckenmeyer 0221/4705378	Scientific Computing	07.93-06.02	Naturwissensch.
Münster	234	Hans-Joachim Galla 0251/8333201	Membranproteine: Signalerkennung, Signaltransfer und Stofftransport	03.96-02.02	Biologie
Münster	582	Nikolaus Staubach 0251/8322626	Gesellschaftliche Symbolik im Mittelalter	10.99-09.02	Geisteswissen.

Großgerätbeschaffungen nach dem HBFG
Finanzplanung für die HH-Jahre 2001 und 2002
(Stand: Februar 2001)

Hochschule	im HH-Jahr 2000 bewilligt [TDM]	im HH-Jahr 2001 bewilligt [TDM]	Planung für das HH-Jahr 2002 [TDM]
<i>U/UGH/TH</i>			
TH Aachen	13.706	172	18.870
U Bielefeld	3.212	0	3.524
U Bochum	3.844	2.818	12.076
U Bonn	9.133	504	7.027
U Dortmund	4.680	0	3.038
U Düsseldorf	3.204	448	3.107
U Köln	5.089	0	6.889
U Münster	7.317	0	4.545
DSH Köln	0	0	0
U-GH Duisburg	5.451	0	2.156
U-GH Essen	1.307	0	1.474
U-GH Paderborn	4.601	0	9.771
U-GH Siegen	1.936	400	1.210
U-GH Wuppertal	788	0	6.182
FeinU-GH Hagen	1.843	0	2.794
Summe	66.111	4.341	82.662

Universitätsklinik

TH Aachen -ME-	8.574	0	11.254	0
U Bonn -ME-	1.528	0	11.125	3.450
U Düsseldorf -ME-	6.358	0	27.866	0
U Köln -ME-	9.332	0	11.870	0
U Münster -ME-	11.632	0	13.751	0
U-GH Essen -ME-	8.451	0	21.733	4.000
U Bochum -ME				
Summe	45.875	0	97.599	7.450

staatl. anerkannte Universitäten

U Witten-Herdecke	0	0	0	0
Summe	0	0	0	0

Großgerätbeschaffungen nach dem HBF
 Finanzplanung für die HH-Jahre 2001 und 2002
 (Stand: Februar 2001)

Hochschule	im HH-Jahr 2000 bewilligt [TDM]	im HH-Jahr 2001 bewilligt [DM]	Planung für das HH-Jahr 2001 [TDM:]	Planung für das HH-Jahr 2002 [TDM]
<i>Fachhochschulen</i>				
FH Aachen	927	0	0	0
FH Bielefeld	596	0	0	0
FH Bochum	420	0	0	0
FH Dortmund	0	0	0	0
FH Düsseldorf	402	0	250	0
FH Gelsenkirchen	0	0	0	0
FH Köln	433	0	252	0
FH Lippe	490	0	757	0
Märkische FH	0	0	2.000	0
FH Münster	455	0	725	0
FH Niederrhein	197	0	0	0
FH Rhein-Sieg	0	0	0	0
Summe	3.920	0	3.984	0

Kunst- u. Musikhochschulen

Hochschule für Musik Köln	484	0	322	0
R.-Schumann-Hochschule Düsseldorf	0	0	0	0
Folkwang-Hochschule Essen	0	0	0	0
Hochschule für Musik Detmold	0	0	0	0
Kunstakademie Düsseldorf	0	0	0	0
Kunstakademie Münster	0	0	0	0
Kunsthochschule f. Medien Köln	0	0	529	0
Summe	484	0	851	0

Sonstige

HBZ	0	0	1.197	
Verwaltungs-DV	4261	3800	3800	
Summe	4.261	3.800	4.997	0

Gesamtsumme	120.651	8.141	190.093	9.157
--------------------	----------------	--------------	----------------	--------------